



Netzwerk
SprachenRechte

Netzwerk SprachenRechte
c/o Julius Tandlerplatz 11/19
1090 Wien

angelika.hrubesch@chello.at
www.sprachenrechte.at

An das Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/8 – Integration
BMI-III-8@bmi.gv.at

Herrn Staatssekretär Sebastian Kurz
staatssekretaer@bmi.gv.at

sowie

An das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 4. Jänner 2012

Stellungnahme zum

**Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG
über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Das Netzwerk Sprachenrechte begrüßt ...

... dass der Bund beabsichtigt, Maßnahmen (Art. 3, Abs. 3) „zur Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie zur speziellen Ausbildung der Leiterinnen und Leiter der Volksschulen und des mitverwendeten schulischen Personals im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten“ und (Art. 3, Abs. 4) „zur Weiterentwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten“ zu setzen. Dazu müssten jedoch auch die notwendigen finanziellen Mittel bereit gestellt und endlich die notwendigen strukturellen Reformen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von KindergartenpädagogInnen (Stichwort: Ausbildung auf akademischem Niveau) umgesetzt werden.

Das Netzwerk Sprachenrechte fragt, ...

... inwiefern (Art. 3, Abs. 3) „zur Weiterentwicklung von einheitlichen Deutschstandards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen“ das Bundesministerium für Inneres die erforderlichen Kompetenzen aufweisen sollte.

Die in den Erläuterungen genannte Evaluierung „in Form einer qualitativen und quantitativen Auswertung“ ist sehr unspezifisch: Welche „einheitlichen Deutschstandards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen“ sind gemeint und gibt es für diese dann wissenschaftliche Grundlagen? Die ExpertInnen des Netzwerks SprachenRechte haben bereits mehrfach deponiert, dass sie normative Konzepte im Bereich der Sprachaneignung grundsätzlich für ungeeignet. erachten, was ganz besonders im Bereich der frühkindlichen Sprachförderung gilt.

... welche Expertise der ÖIF bzw. das BM:I aufweisen, um die Konzepte bzw. Schlussberichte der Länder zu beurteilen bzw. das Vor-Ort-Monitoring durchzuführen und warum das bm:ukk in diese Aufgaben nicht eingebunden ist.

... wie man sich die Feststellung der nicht zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Mittel bei den stichprobenartigen Vor-Ort-Monitoringbesuchen vorzustellen hat (Art. 8, Abs. 3, Z. 2). Der Druck auf die beobachteten PädagogInnen, von deren Verhalten u.a. die Förderung von in Wien bis zu 1.223.250 Euro abhängt, ist enorm und ungerechtfertigt.

... warum die konkreten Rahmenbedingungen (z.B. zu betreuende Gruppengröße etc.), unter denen PädagogInnen arbeiten, nicht angesprochen werden.

Das Netzwerk Sprachenrechte bezweifelt, ...

... dass die positiven Folgen der frühzeitigen Sprachförderung bereits in den Jahren 2012 bis 2014 (= Zeitraum des §15a-Vereinbarung) ausreichend wirksam werden können. Dabei handelt es sich eindeutig um langfristige Ziele. Im Mai 2012 steht vermutlich nicht einmal die erforderliche Anzahl an ausgebildeten

KindergartenpädagogInnen für die Durchführung des BESK 2.0 bzw. BESK DaZ zur Verfügung.

... dass die Länder in den zu verfassenden Konzepten (Art. 5) verbindliche Aussagen über die tatsächliche Sprachförderung in privaten Einrichtungen machen können. Dies ist nur dort möglich, wo es zum überwiegenden Teil Landeskindergärten gibt.

... dass die errechnete „*Wirkungskennzahl*“ (Art. 5, Abs. 3, Z.4) aussagekräftig, den Nachweis über gelungenen/misslungenen Sprachförderung erbringen kann.

Das Netzwerk Sprachenrechte kritisiert ...

... dass keine Überprüfung der Erreichung der bundesseitigen Maßnahmen vorgesehen ist.

... dass sich die sogenannten **Sprachfördermaßnahmen** ausschließlich auf die Förderung von **Deutschkenntnissen** und nicht auf die Förderung von **Mehrsprachigkeit** beziehen, obwohl es im Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (aktualisierte Version, Juni 2009) sogar einen eigenen Punkt „Zwei- und Mehrsprachigkeit“ gibt. Unter dem Punkt „9. Qualitätsmerkmale für die Sprachförderung“ heißt es dort *„Der Einsatz mehrsprachigen Personals in elementaren Bildungseinrichtungen entspricht einem besonders hohen Qualitätsstandard und sollte v. a. bei einem großen Anteil an Kindern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch angestrebt werden.“* Laut Lehrplan für die Volksschule sind *alle* Sprachen der Kinder in den Unterricht einzubinden. Weiters ist in der Schule muttersprachlicher Unterricht optional vorgesehen – warum also nicht schon Förderung oder zumindest Einbindung der Familiensprache(n) vor der Schule?

... dass die jährlich Fördersumme weiterhin – wie in den Jahren 2008-2010 – maximal 5 Millionen Euro beträgt und nicht erhöht wurde. Sie steht damit in keinerlei vernünftigen Relation zu den zu leistenden Aufgaben - bei über 200.000 Kindern, die in Österreich Kindergärten besuchen, macht das gerade einmal 25.- Euro pro Kind – und das, obwohl der administrative Aufwand z.B. durch die Erstellung von Konzepten und Berichten auf Seiten der Länder bzw. – noch schwerwiegender – die zweimalige Sprachstandsfeststellung etc. in den Kindergärten deutlich erhöht wurde.

Das Netzwerk Sprachenrechte merkt an, ...

... dass bereits durch Novellierung von § 3 Abs. 3 des SCHUG (2007), wonach *„die Erziehungsberechtigten [...] dafür Sorge zu tragen“* haben, *„dass ihre Kinder zum Zeitpunkt der Schülereinschreibung die Unterrichtssprache im Sinne des Abs. 1 lit. b soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen“*, völlig unrealistische Zielsetzungen vorgegeben werden, indem die Verantwortung für die Beherrschung der Unterrichtssprache bereits zu Schuleintritt den Eltern übertragen wird, anstatt davon auszugehen, dass es die Aufgabe der Volksschule ist, diejenigen Kinder, die eine dialektale Varietät des Deutschen oder eine andere Erstsprache als Deutsch in der Primärsozialisation erworben haben, in den ersten Jahren an die bildungssprachliche Varietät der deutschen Sprache heranzuführen.

... dass das Ziel, bei allen Kindern schon VOR Schuleintritt unterrichtssprachliches Deutschsprachniveau zu erreichen, nicht erfüllbar ist. Die §15A-Vereinbarung weckt

(bei Schulen) die Illusion, den „Problemfall“ mehrsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen „beseitigen“ zu können. Es ist jedoch wissenschaftlich erwiesen, dass Sprachförderung sowohl des Deutschen als auch der Muttersprachen ein mehrjähriger Prozess ist, der selbst nach der Volksschule nicht bei allen Kindern abgeschlossen ist. Entsprechende Fördermaßnahmen sind daher auf allen Schulstufen anzubieten.

... dass Methodik und Didaktik von ExpertInnen festgelegt werden müssen, weshalb die Vorgabe im Vereinbarungstext (Artikel 1) überflüssig ist (*„Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bzw. sonstiges qualifiziertes Personal auf integrative und spielerische Weise durchgeführt.“*)

...dass kein Instrument zur Einschätzung des so genannten Sprachstandes eine *„eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher Sprachförderung“* (Artikel 2, Punkt 4) treffen kann. Sprachstandserhebungsinstrumente sind nie hundertprozent treffsicher; sie geben eher Tendenzen wieder.

... dass der Zeitplan für 2012 erhebliche Widersprüche aufweist: so hätte zum Beispiel bei Folgen des Plans und der Erläuterungen die Sprachstandsfeststellung für Schulbeginn 2013 eigentlich bereits im September 2011 zu erfolgen gehabt, müsste spätestens aber im Mai 2012 vorgenommen werden (lt. Art. 3, Abs. 4 spätestens 15 Monate vor Schulbeginn), wobei die Vereinbarung frühestens am 1. Juni 2012 in Kraft treten könnte.